



Uster, 17. November 2015
Nr. 53/2015
V4.04.70

Zuteilung: KÖS/RPK

Seite 1/16

An die
Mitglieder des
Gemeinderates Uster

**ANTRAG 53/2015 DES STADTRATES:
BESCHLUSSENTWURF ZUR MOTION 592/2014 BETREFFEND
«SINNVOLLE PARKIERUNGSVERORDNUNG FÜR USTER» VON
CLA FAMOS UND HANS KEEL**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat gemäss Art. 44 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates den Beschlussentwurf zur Motion Nr. 592 betreffend «Sinnvolle Parkierungsverordnung für Uster» mit folgenden Anträgen:

- 1. Es wird eine neue Parkierungsverordnung gemäss dem Antrag des Stadtrates erlassen.**
- 2. Der Stadtrat setzt die Parkierungsverordnung nach rechtskräftigem Beschluss durch den Gemeinderat in Kraft.**
- 3. Es wird ein einmaliger Kredit in der Höhe von Fr. 135'000.00 für die Umsetzung der Parkierungsverordnung genehmigt.**
- 4. Es wird ein jährlich wiederkehrender Kredit in der Höhe von Fr. 100'000.00 für den Vollzug der Parkierungsverordnung genehmigt.**
- 5. Die Motion Nr. 592 wird abgeschrieben.**
- 6. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.**

Referent des Stadtrates: Abteilungsvorsteher Sicherheit, Jean-François Rossier



A. Ausgangslage

Am 15. Januar 2014 reichten die Ratsmitglieder Cla Famos und Hans Keel bei der Präsidentin des Gemeinderates die Motion «Sinnvolle Parkierungsordnung für Uster» mit folgendem Wortlaut ein (Beilage 1):

Antrag:

Der Stadtrat wird aufgefordert, eine Vorlage auszuarbeiten, die das Parkieren in Uster neu organisiert. Dabei sollen folgende Punkte für die nötige Revision von Parkierungsverordnung und Ausführungsbestimmungen massgeblich sein:

- *Grundsätzlich bezieht sich die Parkierungsordnung auf das ganze Gebiet der Stadt Uster. Die Anwendung der entsprechenden Vorschriften soll aber nicht auf alle öffentlichen Parkplätze schematisch-flächendeckend, sondern angepasst an die jeweilige Situation in den Quartieren erfolgen.*
- *Parkfelder werden nur dort gekennzeichnet, wo diese verkehrstechnisch oder aus Sicherheitsgründen sinnvoll erscheint. Nicht alle Parkfelder müssen bewirtschaftet werden.*

Begründung

Das heutige Parkplatzregime ist zu starr und zwingt den Stadtrat und die Verwaltung im Prinzip, alle öffentlichen Parkplätze aktiv zu bewirtschaften. Dies geht auf eine Leistungsmotion des damaligen Gemeinderats Benno Scherrer zurück (Leistungsmotion 577/2009).

Das Nein an der Urne gegen die erste Vorlage der Parkierungsverordnung und die deutlichen Reaktionen aus der Bevölkerung bei den ersten Vorarbeiten zur Umsetzung einer flächendeckenden Parkierungsordnung durch die Einzeichnung von neuen Parkfeldern zeigen, dass die Bevölkerung mit einem so schematischen Ansatz nicht einverstanden ist.

Wir wollen verhindern, dass in den Wohnquartieren durch Extremforderungen statt Probleme gelöst neue Probleme geschaffen werden. Die flächendeckende Einführung und lückenlose Bewirtschaftung von Parkplätzen ist zu schematisch und deshalb im Kern ein ideologischer Ansatz. Ausserdem ist die flächendeckende Bewirtschaftung sehr aufwändig und bringt gar nicht den erhofften Ertrag.

Schliesslich ist bei der Erhebung von Parkgebühren in Wohnquartieren auch das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten.

Statt Ideologie braucht es deshalb praktikable Lösungen und eine Umsetzung von Prinzipien mit Augenmass. Die Motion soll dazu dem Stadtrat die Möglichkeit bieten. Es geht ausdrücklich um eine Abkehr vom Prinzip, dass alle öffentlichen Parkplätze aktiv bewirtschaftet werden müssen.

Stattdessen soll der Stadtrat einen Vorgehensplan entwickeln, der an die doch recht unterschiedlichen Situationen in den Quartieren angepasst ist.

Die Motion wurde am 17. März 2014 überwiesen und in der Gemeinderatssitzung vom 3. November 2014 auf Antrag des Stadtrates mit 18:15 Stimmen erheblich erklärt. Gleichzeitig hat der Gemeinderat den Stadtrat beauftragt, eine neue Parkierungsverordnung auszuarbeiten und zum Beschluss vorzulegen (Beilagen 2 und 3).



B. Erwägungen

I. Vorgeschichte

1. Zur Vorgeschichte verweist der Stadtrat auf seinen Bericht und Antrag zur Motion Nr. 592 betreffend «Sinnvolle Parkierungsverordnung für Uster» vom 1. Oktober 2014 (Beilage 2, Seiten 2f.).

2. Aufgrund der langen Vorgeschichte hat sich der Stadtrat entschieden, vor der Ausarbeitung einer neuen Vorlage und unter Berücksichtigung der erheblich erklärten Motion vorab die Grundsätze für eine neue Parkierungsverordnung zu formulieren und den Fraktionen zur Stellungnahme vorzulegen (Beilage 4). Alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen sowie das Initiativkomitee «Gegen Parkuhrflut in Uster» haben eine Stellungnahme abgegeben (Beilagen 5 – 11), aufgrund welcher der Stadtrat seine Grundsätze noch einmal überarbeitet und neu wie folgt formuliert hat:

II. Grundsätze für eine neue Parkierungsverordnung

1. Abkehr von der flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung. An ihre Stelle tritt ein flexibles und den Bedürfnissen angepasstes Parkierungssystem mit ...
 - a) Gebührenpflichtigen Parkplätzen im Stadtzentrum und auf öffentlichen Parkierungsanlagen, die einer speziellen Nutzung zugeordnet sind;
 - b) Gebührenfreien Parkplätzen mit Parkzeitbeschränkung (Blaue und Weisse Zone), in zentrumsnahen Wohnquartieren, wo aufgrund von Fremdparkierern ein hoher Parkierungsdruck herrscht;
 - c) Gebührenfreien, zeitlich nicht beschränkten Parkplätzen auf dem übrigen Stadtgebiet.
2. Die gebührenpflichtigen Parkplätze werden werktags von 08 – 20 Uhr bewirtschaftet. Parkierungsanlagen, die einer bestimmten Nutzung zugeordnet sind, können davon abweichende Bewirtschaftungszeiten aufweisen.
3. Auf allen öffentlichen Parkplätzen ist das Parkieren während der ersten dreissig Minuten gratis. Jede weitere Stunde kostet Fr. 1.00.
4. Für das regelmässige Parkieren auf öffentlichem Grund während der Nacht wird eine Nachtparkgebühr erhoben.
5. Für besondere Berufs- und Bevölkerungsgruppen werden Dauerparkkarten gegen eine Gebühr abgegeben.
6. Vereine erhalten für ihre ehrenamtlich tätigen Funktionäre und Trainer eine Anzahl Gratisparkkarten.

III. Entwurf für eine neue Parkierungsverordnung

Auf der Basis der obgenannten Grundsätze sowie unter Berücksichtigung der einschlägigen Gemeinderats- und Stadtratsentscheide zur Parkierungsverordnung hat der Stadtrat den folgenden Entwurf für eine neue Parkierungsverordnung ausgearbeitet (Beilage 12):

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf dem Gebiet der Stadt Uster wird in bestimmten Zonen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der



bundesrechtlichen Vorschriften zeitlich beschränkt und teilweise für gebührenpflichtig erklärt.

² Die Parkraumbewirtschaftung bezweckt

- a) die Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor Strassenverkehrslärm und Luftverschmutzung;
- b) eine zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums;
- c) die Privilegierung der Anwohnerinnen und Anwohner und anderer Berechtigter bezüglich Nutzung der Parkplätze.

³ Die Parkraumbewirtschaftung erfolgt nicht schematisch flächendeckend, sondern richtet sich nach den Bedürfnissen in den jeweiligen Quartieren.

⁴ Parkfelder werden nur dort markiert, wo sie aus Gründen der Verkehrstechnik oder Verkehrssicherheit gerechtfertigt sind.

Kommentar:

Mit der erheblich erklärten Motion Nr. 592 hat der Gemeinderat die Leistungsmotion Nr. 577 betreffend «Flächendeckende Parkraumbewirtschaftung» aufgehoben. Art. 1 Abs. 3 nimmt die Forderung der Motion Nr. 592 auf, dass der öffentliche Parkraum nicht (mehr) schematisch-flächendeckend bewirtschaftet werden soll.

Art. 1 Abs. 4 nimmt ebenfalls eine Forderung der Motion Nr. 592 auf, indem er festhält, dass öffentliche Parkfelder nur zurückhaltend dort markiert werden dürfen, wo diese aus Gründen der Verkehrstechnik oder Verkehrssicherheit gerechtfertigt sind. Der im Vernehmlassungsverfahren eingebrachten Forderung, neue Parkfelder einzig noch aus Verkehrssicherheitsgründen zuzulassen, ist nicht stattzugeben: Einerseits widerspricht sie der Motion Nr. 592 und andererseits wäre es nicht sinnvoll, auf die Markierung von Parkfelder als eine bewährte, flexible und vor allem kostengünstige verkehrstechnische Massnahme freiwillig zu verzichten.

Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle öffentlichen Parkplätze auf dem Stadtgebiet. Dazu gehören sowohl die allgemein zugänglichen Parkplätze entlang der Strasse, als auch jene, welche zu einer städtischen Einrichtung oder Anstalt gehören (zum Beispiel beim Stadthaus oder bei den Schul- und Sportanlagen). Der Privatgrund wird von der Verordnung dagegen nicht erfasst. Soweit die Stadt Uster aber die Bewirtschaftung von öffentlich zugänglichen Parkplätzen auf Privatgrund übernimmt, wird sie mit den verantwortlichen Grundeigentümern eine analoge Anwendung der vorliegenden Verordnung anstreben. Ebenfalls nicht anwendbar ist die Verordnung auf Parkplätze, die im Zusammenhang mit Festanlässen oder sonstigen Veranstaltungen bloss vorübergehend bereitgestellt werden. Je nach Anlass rechtfertigen sich hier höhere oder tiefere Parkierungsgebühren.

Art. 2 Parkierungszonen

¹ Das Stadtgebiet wird in folgende Parkierungszonen unterteilt:

- a) «Parkieren gegen Gebühr»:
 1. Zeitlich beschränktes, gebührenpflichtiges Parkieren. Bewirtschaftung mit Parkuhren oder andern Kontrollmitteln;



2. Zeitlich unbeschränktes, gebührenpflichtiges Parkieren mit Parkkarten oder Sonderbewilligung;
- b) «Blaue Zone»:
1. Zeitlich beschränktes, gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes;
 2. Zeitlich unbeschränktes, gebührenpflichtiges Parkieren mit Parkkarten;
- c) «Weisse Zone»:
1. Gebührenfreies Parkieren während der signalisierten Höchstparkzeit mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes;
 2. Zeitlich unbeschränktes, gebührenpflichtiges Parkieren mit Parkkarten;
- d) Übriges Stadtgebiet: Zeitlich unbeschränktes, gebührenfreies Parkieren, räumlich durch Parkfelder begrenzt oder räumlich unbegrenzt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

² Die Parkierungszonen ergeben sich aus dem Plan «Parkraumbewirtschaftung Uster» im Anhang 1 zu dieser Verordnung.

³ Der Stadtrat kann neue Parkierungszonen anordnen oder bestehende Parkierungszonen ausdehnen, sofern dies zum Schutz der Anwohner notwendig ist. Die Ausdehnung der Gebührenpflicht setzt voraus, dass die mildere Massnahme der Parkzeitbeschränkung (Blaue oder Weisse Zone) nicht zielführend erscheint.

Kommentar

Für die Parkplatzbewirtschaftung sind aufgrund des Strassenverkehrsgesetzes grundsätzlich zwei miteinander kombinierbare Systeme denkbar:

Parkieren mit Parkzeitbeschränkung (Parkscheibe)

Dieses System ist vor allem als «Blaue Zone» bekannt und bedeutet, dass auf den blau markierten und signalisierten Parkfeldern gebührenfrei parkiert werden darf. Die gesetzlich erlaubte Parkzeit beträgt während vorgegebenen Tageszeiten in der Regel eine Stunde und über Mittag zwei Stunden. Von 19:00 bis 08:00 Uhr und an öffentlichen Ruhetagen gibt es keine Parkzeitbeschränkung. Als Kontrollmittel dient die Parkscheibe. Bei abweichenden Beschränkungszeiten und / oder abweichender Maximalparkdauer sind die Parkfelder weiss zu markieren und entsprechend zu signalisieren (sog. «Weisse Zone»).

Parkieren gegen Gebühr

Mittels Parkuhren wird auf den Parkfeldern eine parkdauerabhängige Gebühr erhoben, gegebenenfalls unter gleichzeitiger Festlegung einer maximalen Parkdauer. Dieses System gilt heute im Stadtzentrum sowie auf verschiedenen öffentlichen Parkieranlagen. Die Parkgebühr kann je nach Bedarf linear, progressiv oder degressiv angesetzt werden, wobei progressive oder degressive Tarife nur bei Langzeitparkplätzen oder bei wegfallender Parkdauerbeschränkung sinnvoll sind.

Das *Parkieren gegen Gebühr* soll auch in Zukunft auf das Stadtzentrum und auf öffentliche Parkieranlagen, die einer speziellen Nutzung zugeordnet sind (z. B. Seeparkplatz, Sportanlagen, Friedhof, Dorfbadi etc.) beschränkt bleiben. Hier herrscht regelmässig ein hoher Parkierungsdruck und das gebührenpflichtige Parkieren hat sich als wirksames Mittel für eine effiziente Parkplatznutzung bewährt. Die Gebühr stellt die angestrebte Benützungsrrotation sicher und sorgt so für genügend Parkierungsmöglichkeiten für die Kundschaft.



Je näher ein Wohnquartier beim Stadtzentrum liegt oder eigene erhöhte Parkierungsbedürfnisse aufweist, desto höher ist der Druck auf das Parkplatzangebot durch Fremdparkierung. Dies trifft in Uster insbesondere für das Wohngebiet «Spital» zu, welches an das Stadtzentrum und den Bahnhof angrenzt, die beiden Institutionen Spital und Wagerenhof beheimatet und in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Sportanlagen Buchholz liegt. Zum Schutz der Anwohner/innen vor Fremdparkierern wird das Wohngebiet «Spital» daher neu als *Parkierungszone mit Parkzeitbeschränkung* («*Blaue Zone*») signalisiert. Parkfelder in der Blauen Zone sind blau markiert und dürfen gebührenfrei benützt werden. Die Parkzeit ist an Werktagen zwischen 08:00 und 19:00 Uhr beschränkt. Als Kontrollmittel gilt die Parkscheibe. Mit einer gebührenpflichtigen Dauerparkkarte können Anwohnerinnen und Anwohner sowie weitere Berechtigte zeitlich unbeschränkt parkieren (vgl. unten Art. 15).

Die bereits heute bestehende Parkierungszone mit Anwohnerbevorzugung beim Schulhaus Krämeracker soll als Weisse Zone mit Parkzeitbeschränkung beibehalten werden. Die Umwandlung in eine «Blaue Zone» ist nicht sinnvoll, da in der «Blauen Zone» die Parkzeitbeschränkung nur bis 19:00 Uhr gilt, die Anwohner/innen aber vor allem vor Fremdparkierern geschützt werden müssen, die Abendkurse im Berufsbildungszentrum Uster besuchen.

Gemäss Abs. 2 bestimmt sich die Anordnung und Aufteilung der verschiedenen Parkierungszonen nach dem Plan im Anhang der künftigen Verordnung (vgl. Beilage 13).

Der Stadtrat möchte vom Gemeinderat die Kompetenz erhalten, weitere Parkplätze bewirtschaften zu können, wenn dies zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner notwendig ist (Abs. 3). Aus Gründen der Verhältnismässigkeit wird der Stadtrat eine Ausdehnung der Gebührenpflicht auf weitere Gebiete indessen nur dort beschliessen, wo die mildere Massnahme der Parkierungszone Parkzeitbeschränkung «Blaue / Weisse Zone» nicht zielführend ist.

Art. 3 Parkierungsdauer

Sofern es die Verhältnisse erfordern, beschränkt der Stadtrat die zulässige Parkierungsdauer auf den öffentlichen Parkplätzen mit den entsprechenden Signalen.

Kommentar:

Auf den meisten öffentlichen Parkplätzen im Stadtzentrum ist die Parkzeit im Sinne eines Kompromisses auf zwei Stunden beschränkt, um einerseits den motorisierten Besucherinnen und Besuchern genügend Zeit für ihre Besorgungen einzuräumen und andererseits eine hohe Fluktuation auf den wenigen zentrumsnahen Parkplätzen zu gewährleisten. Die Parkplätze beim Bahnhof oder bei der Post haben kürzere Parkierungszeiten, während auf den peripheren Parkplätzen länger oder sogar unbeschränkt parkiert werden darf.

B. Parkieren gegen Gebühr

Art. 4 Gebührenpflichtige Parkierungszeiten

¹ Die Gebührenpflicht auf öffentlichen Parkplätzen gilt werktags von 08:00 bis 20:00 Uhr. Während der übrigen Zeit darf unter Vorbehalt der Bestimmungen zur Nachtparkierung gebührenfrei parkiert werden.



² Der Stadtrat kann für öffentliche Parkieranlagen, die einer speziellen Nutzung zugeordnet sind, namentlich für die Parkplätze am See, bei den Sportanlagen oder am Bahnhof, die gebührenpflichtigen Zeiten ausdehnen.

³ Für besondere, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen kann der Stadtrat auf die Erhebung von Parkgebühren verzichten.

Kommentar:

Im Sinne eines möglichst einheitlichen Parkregimes sowie unter Berücksichtigung der immer längeren Ladenöffnungszeiten sind die öffentlichen Parkplätze werktags von 08:00 – 20:00 Uhr (heute: 07:00 – 19:00 Uhr) gebührenpflichtig. Auf den öffentlichen Parkieranlagen, die einer speziellen Nutzung zugeordnet sind (z.B. Sportanlage Buchholz, Seeparkplatz, Bahnhof), soll der Stadtrat die Gebührenpflicht den Betriebszeiten der jeweiligen Anlagen anpassen können. Bereits heute gilt eine durchgehende Gebührenpflicht für die Parkplätze am See oder am Bahnhof.

Art. 5 Gratisparkzeit

Auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen gilt eine Gratisparkzeit von 30 Minuten. Ausgenommen sind Parkplätze mit einer Höchstparkzeit von längstens 30 Minuten.

Kommentar:

Für das kurzzeitige Parkieren, namentlich für den Güterumschlag oder das Ein- und Aussteigenlassen von Personen etc., wird auf allen öffentlichen Parkplätzen eine Gratisparkzeit von 30 Minuten gewährt. Davon ausgenommen sind Parkplätze mit einer Höchstparkzeit von längstens 30 Minuten, namentlich am Bahnhof oder bei der Post.

Art. 6 Parkgebühr

¹ Die Parkgebühr beträgt für jede angebrochene Stunde Fr. 1.00.

² Ein Nachzahlen ist nur dort gestattet, wo dies gemäss den auf der Parkuhr vermerkten Bestimmungen zulässig ist.

Kommentar:

Die bisherige VgP hat zwischen einer einheitlichen Kontrollgebühr in der Höhe von Fr. 1.00/Stunde und einer zusätzlichen Benützungsgebühr von Fr. 0.50/Stunde auf den Zentrumsparkplätzen unterschieden. Dies mit dem Ziel, in den Wohnquartieren tiefere Parkgebühren zu erheben als im Stadtzentrum. Nachdem in den Wohnquartieren künftig keine Parkgebühren mehr erhoben werden, wird eine Unterscheidung von Kontroll- und Benützungsgebühr obsolet. Die Parkgebühr beträgt daher auf allen öffentlichen Parkplätzen nach Ablauf der Gratisparkzeit von 30 Minuten für jede weitere Stunde Fr. 1.00.

C. Parkieren mit Parkkarten

Art. 7 Grundsatz

¹ Parkkarten berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf Parkplätzen mit Parkzeitbeschränkung (Blaue und Weisse Zone) und zum zeitlich unbeschränkten, gebührenfreien Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkfeldern.



² Parkkarten werden ausschliesslich für leichte Motorwagen erteilt.

³ Eine Parkkarte kann mit höchstens zwei Kontrollschildnummern versehen werden, gewährt aber nur demjenigen Fahrzeug die Parkierungserleichterung, hinter dessen Frontscheibe sie gut sichtbar angebracht ist.

⁴ Die Parkkarte befreit den Fahrzeughalter nicht von der Pflicht, für das regelmässige Parkieren nachts auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen eine separate Nachtparkierungsbewilligung gemäss Art. 19 einzuholen.

⁵ Parkkarten geben keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz.

⁶ Temporäre Parkierungsbeschränkungen gelten entschädigungslos auch für Inhaber einer Parkkarte.

Kommentar:

Die Abgabe von Dauerparkkarten ist in der Stadt Uster bis heute gesetzlich nicht oder nur ungenügend geregelt. Der vorliegende Abschnitt C (Art. 7 – 18) schliesst diese Lücke und hält sich dabei an die bisherige Praxis in Uster sowie an die bundesrechtlichen Vorgaben des Strassenverkehrsgesetzes und die einschlägige bundesgerichtliche Rechtssprechung (statt vieler: BGE 122 I 288 f., 291).

Art. 8 Bezug von Parkkarten

¹ Parkkarten werden auf Gesuch hin abgegeben, sofern die Bezugsberechtigung gemäss dieser Verordnung gegeben und die Gebühren bezahlt sind.

² Es ist Sache der gesuchstellenden Person, die Bezugsberechtigung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. Sie hat dabei vollständige und wahre Angaben zu machen.

³ Entfällt die Bezugsberechtigung oder ändern sich die auf der Parkkarte vermerkten Tatsachen, ist dies der Stadtpolizei innert 14 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 9 Räumlicher Geltungsbereich der Parkkarten

Eine Parkkarte gilt nur für die auf ihr bezeichnete(n) Zone(n) oder Parkplätze.

Art. 10 Zeitlicher Geltungsbereich der Parkkarten

¹ Parkkarten werden als Tagesparkkarten oder Dauerparkkarten für einen bis zwölf Monate ausgegeben.

² Eine Tagesparkkarte ist am Ausstellungstag (00 – 24 Uhr) bis 08 Uhr des darauffolgenden Kalendertages gültig.

³ Ablaufende Dauerparkkarten werden von der Stadtpolizei automatisch für eine weitere Periode von gleicher Zeitdauer erneuert, sofern die bezugsberechtigte Person nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer auf die Verlängerung verzichtet.

Art. 11 Erlöschen der Gültigkeit von Parkkarten

¹ Parkkarten verlieren ihre Gültigkeit ohne Weiterungen:

a) nach Ablauf der aufgedruckten Gültigkeitsdauer;



- b) wenn die Bezugsberechtigung nicht oder nicht mehr besteht;
- c) bei missbräuchlicher Verwendung.

² Ungültige Parkkarten sind zu vernichten und dürfen nicht mehr gebraucht werden.

³ Missbräuchlich verwendete Parkkarten werden entschädigungslos eingezogen.

Art. 12 Beschränkung der Anzahl Parkkarten

Aus zureichenden Gründen, namentlich bei fehlendem Parkplatzangebot oder zum Schutz der Wohnbevölkerung, kann der Stadtrat die Anzahl der Parkkarten generell, für einzelne Kategorien oder für bestimmte Zonen beschränken.

Kommentar:

Wenn die Parkierungsmöglichkeiten in einer Parkierungszone nicht ausreichen, kann der Stadtrat die Zahl der für eine Zone auszugebenden Parkkarten beschränken und die Ausstellung übersteigernder Parkkarten auf eine benachbarte Zone beschliessen. Hierbei sind die Anwohnerinnen und Anwohner zu privilegieren.

Eine Beschränkung der Parkkarten muss sich stets auf «zureichende», das heisst objektiv gerechtfertigte Gründe abstützen und überdies – wie jedes andere staatliche Handeln auch – verhältnismässig sein sowie im öffentlichen Interesse liegen.

Art. 13 Handwerker- und Serviceparkkarten

¹ Handwerker, Serviceleute und dergleichen erhalten für leichte Motorwagen eine Parkkarte für alle Zonen.

² Die Parkkarten werden nur für Fahrzeuge erteilt, die unmittelbar gewerblichen Zwecken dienen. Das Fahrzeug muss mit einer Werkstatteinrichtung ausgerüstet sein oder primär zum Transport von Materialien und Werkzeugen verwendet werden.

³ Die Parkkarte darf nur im Zusammenhang und für die Dauer der gewerblichen Tätigkeit eingesetzt werden.

Kommentar:

Art. 13 entspricht der heutigen Praxis. Schon heute werden für Handwerker, Ärzte etc. Dauerparkkarten gegen Gebühr abgegeben, die nicht nur das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung gestatten, sondern darüber hinaus davon befreien, auf gebührenpflichtigen Parkfeldern an der Parkuhr die Parkgebühr zu entrichten.

Art. 14 Parkkarten für medizinische Notfall- und Betreuungsdienste

¹ Ärzte sowie medizinisches Pflege- und Betreuungspersonal erhalten eine Parkkarte.

² Die Parkkarte darf nur zur Hilfeleistung in medizinischen Notfällen oder für die Dauer von Hausbesuchen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit eingesetzt werden.

Kommentar:

Art. 14 entspricht der heutigen Praxis. Siehe auch den Kommentar zu Art. 13.



Art. 15 Anwohnerparkkarten und Besucherparkkarten

¹ Für das zeitlich unbefristete Parkieren in der Blauen und Weissen Zone werden Anwohnerparkkarten ausgegeben.

² Die nachstehenden Personen und Betriebe haben Anspruch auf eine Anwohnerparkkarte, sofern ihr Wohnsitz bzw. ihr Betriebsdomizil innerhalb einer Parkierungszone mit Parkzeitbeschränkung liegt und eine Parkierung auf dem Grundstück der Wohn- bzw. Geschäftsliegenschaft nicht möglich ist:

- a) Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Uster für jeden auf ihren Namen und ihre Ustermer Adresse eingelösten leichten Motorwagen;
- b) In der Stadt Uster ansässige Betriebe für jeden auf ihren Namen und ihre Ustermer Adresse eingelösten leichten Motorwagen.

³ Bezugsberechtigte Personen und Betriebe gemäss Abs. 2 können für ihren Besuch oder ihre Kundschaft Tagesparkkarten beziehen.

Kommentar:

In den mit einer Parkzeitbeschränkung belegten Parkierungszonen wird bestimmten Benutzergruppen (Anwohnerinnen und Anwohner, Besucherinnen und Besucher etc.) eine Dauerparkkarte gegen Gebühr abgegeben, die das Parkieren über die Parkzeitbeschränkung hinaus gestattet (vgl. dazu oben Ziff. 4.2). Eine Parkkarte gewährt jedoch keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz. Bezüglich der Gebührenhöhe sind die Anwohnerinnen und Anwohner gegenüber anderen Benutzergruppen zu privilegieren.

Im Stadtzentrum, wo bereits heute das Regime «Parkieren gegen Gebühr» gilt, ist eine generelle Privilegierung der Anwohnerinnen und Anwohner für das Dauerparkieren nicht sinnvoll. Die knapp verfügbaren Parkplätze im Stadtzentrum sollen vorwiegend den Besucherinnen und Besuchern sowie den Kundinnen und Kunden der Geschäfte zur Verfügung stehen und nur in Ausnahmefällen von Dauerparkern belegt werden. Die Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtzentrums sollen aber die Möglichkeit haben, ihr Fahrzeug in einem benachbarten Quartier - gegebenenfalls unter Abgabe einer Dauerparkkarte – abstellen zu können.

Art. 16 Vereinsparkkarten

¹ Vereine, insbesondere Sportvereine, erhalten für ihre ehrenamtlich tätigen Funktionäre und Trainer unter dem Titel „Vereinsunterstützung“ unentgeltlich eine vom Stadtrat festzulegende Anzahl Parkkarten.

² Die Parkkarte darf nur während und zum Zweck der Vereinstätigkeit eingesetzt werden.

Kommentar:

Die Regelung entspricht derjenigen der bisherigen VgP. Die Anzahl Parkkarten wird vom Stadtrat festgelegt, unter Berücksichtigung der Vereinsgrösse, der Vereinstätigkeit sowie der Parkierungssituation um das Vereins- bzw. Trainingslokal herum.

Art. 17 Sonderparkkarten

¹ Der Stadtrat kann weitere Parkkartenkategorien festlegen für:



- a) Personengruppen, die von der Parkraumbewirtschaftung im gleichen Mass betroffen sind wie die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 13 - 15;
- b) einzelne Parkplätze, auch ohne Nachweis einer besonderen Berechtigung.

² Inhalt und Umfang der Berechtigung richten sich nach den auf den Parkkarten vermerkten Bestimmungen.

³ Die vom Stadtrat beschlossenen Parkkartenkategorien werden im Anhang 2 aufgeführt.

Kommentar:

Art. 17 schafft die überfällige Rechtsgrundlage für den Erlass von Dauerparkkarten. Heute werden solche Karten ohne genügende gesetzliche Grundlage herausgegeben, zum Beispiel die Parkkarten für Fischer oder für die Behördenmitglieder und städtischen Angestellten). Aus Gründen der Transparenz sollen die vom Stadtrat beschlossenen Parkkartenkategorien in einem Anhang zur Parkierungsverordnung aufgelistet werden.

Art. 18 Gebühren

¹ Parkkarten gemäss der vorliegenden Verordnung sind gebührenpflichtig.

² Der Stadtrat legt die Höhe der Gebühren im Gebührenreglement der Stadt Uster fest.

Kommentar:

Der Stadtrat beabsichtigt, für Dauerparkkarten folgende Gebühren festzulegen:

Parkkartenkategorie	Artikel	Gebühr
Handwerkerparkkarte	Art. 13	Fr. 5.00 pro Tag Fr. 30.00 pro Monat Fr. 200.00 pro Jahr
Parkkarte für Notfall- und Betreuungsdienste	Art. 14	Fr. 5.00 pro Tag Fr. 30.00 pro Monat Fr. 200.00 pro Jahr
Anwohnerparkkarten	Art. 15	Fr. 5.00 pro Monat Fr. 60.00 pro Jahr
Besucherparkkarte für die Blaue und Weisse Zone	Art. 15	Fr. 5.00 pro Tag
Vereinsparkkarten	Art. 16	Fr. 200.00 pro Jahr (für die Vereine unter dem Titel „Ver-einsunterstützung“ gratis)
Sonderparkkarten für bestimmte Parkplätze	Art. 17	Fr. 5.00 pro Tag Fr. 30.00 pro Monat Fr. 200.00 pro Jahr

**D. Nachtparkieren****Art. 19 Bewilligungspflicht**

¹ Wer ein Motorfahrzeug, Wohnwagen oder Anhänger regelmässig nachts zwischen 22:00 und 06:00 Uhr auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen abstellt, benötigt eine gebührenpflichtige Bewilligung.

² Die Voraussetzung der Regelmässigkeit ist gegeben, wenn das Motorfahrzeug, der Wohnwagen oder der Anhänger über einen Zeitraum von mindestens einem Monat wenigstens zweimal pro Woche nachts auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen abgestellt wird.

³ Die Voraussetzung der Regelmässigkeit wird vermutet, wenn das Motorfahrzeug, der Wohnwagen oder der Anhänger an drei aufeinander folgenden oder an vier von fünf aufeinander folgenden, in der Regel monatlich stattfindenden Kontrollen auf dem öffentlichen Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen abgestellt gesichtet wird.

⁴ Besitzer von Motorfahrzeugen, Wohnwagen oder Anhänger mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Uster gelten als bewilligungspflichtig, solange sie den Nachweis für eine Abstellmöglichkeit auf Privatgrund nicht erbringen können. Wer über einen privaten Abstellplatz verfügt aber trotzdem auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen parkiert, fällt unter die Gebührenpflicht von Abs. 1.

Kommentar:

Das regelmässige Parkieren auf öffentlichem Grund während der Nacht stellt eine Form des gebührenpflichtigen gesteigerten Gemeindegebrauchs dar und benötigt von Bundesrechts wegen eine polizeiliche Bewilligung. Auf kommunaler Ebene sind die einschlägigen Bestimmungen heute in der Nachtparkverordnung vom 9. Juni 1996 enthalten, die nun in aktualisierter Form in die vorliegende Verordnung überführt werden.

Art. 20 Erteilung der Bewilligung

Die Bewilligung gilt mit der Bezahlung der Gebühr für jeweils drei Monate als erteilt.

Art. 21 Umfang der Bewilligung

¹ Die Bewilligung gestattet dem Inhaber oder der Inhaberin das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen während der Nacht im Rahmen der strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

² Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

³ Die Bewilligung befreit nicht von der Gebührenpflicht bei der Benützung von gebührenpflichtigen Parkplätzen.

⁴ Die Stadt Uster haftet nicht bei Beschädigungen am Fahrzeug oder bei Diebstahl.

⁵ Der Stadtrat kann aus zureichenden Gründen, namentlich bei einem ungenügenden Parkplatzangebot oder zum Schutz der Quartierbevölkerung, einschränkende Vorschriften für das Abstellen von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhänger, Wohnwagen, Anhänger und dergleichen erlassen.



Art. 22 Meldepflicht

Wer neu eine Bewilligung im Sinne von Art. 19 benötigt, hat dies der Stadtpolizei innert 14 Tagen zu melden.

Art. 23 Gebühren

¹ Für die Bewilligung gemäss Art. 19 ist eine vom Stadtrat festzulegende Gebühr zu entrichten.

² Die Gebühr wird vierteljährlich im Voraus erhoben.

³ Die Gebühr ist solange geschuldet, bis der Nachweis erbracht ist, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird. Wer keine Bewilligung mehr braucht, kann bereits bezahlte Gebühren für volle Kalendermonate zurückfordern.

⁴ Zu Unrecht nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen.

Kommentar:

Der Stadtrat beabsichtigt folgende Nachtparkgebühren zu erheben:

<i>Fahrzeugart</i>	<i>Heutige Gebühr</i>	<i>Neue Gebühr</i>	<i>Vergleichsgebühren</i>
<i>Personenwagen</i>	Fr. 34.00	Fr. 40.00	Dübendorf (Fr. 40), Effretikon (Fr. 50), Winterthur (Fr. 55), Wetzikon (Fr. 30)
<i>Lieferwagen</i>	Fr. 56.00	Fr. 40.00 *	Dübendorf (Fr. 70), Effretikon (Fr. 50), Winterthur (Fr. 55), Wetzikon (Fr. 30)
<i>LKW, Wohnwagen, Anhänger</i>	Fr. 90.00	Fr. 90.00	Dübendorf (Fr. 90), Effretikon (Fr. 100), Winterthur (Fr. 90), Wetzikon (Fr. 50)

* Auf die Unterscheidung zwischen PW und Lieferwagen wird in Zukunft verzichtet.

E. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24 Vollzug

Für den Vollzug der vorliegenden Verordnung ist die Stadtpolizei zuständig.

Kommentar:

Zu den wesentlichen Vollzugsaufgaben gehören der Unterhalt der Parkplätze und Parkuhren, die Kontrolle und Durchsetzung der Parkierungsvorschriften sowie die Herausgabe und Bewirtschaftung der Dauerparkkarten. Im Gegenzug fliessen die Gebühren aus der Parkraumbewirtschaftung ebenfalls der Stadtpolizei zu.

Art. 25 Strafbestimmung

¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a) der Meldepflicht gemäss Art. 8 Abs. 3 nicht nachkommt,
- b) ohne gültige Bewilligung ein Motorfahrzeug, einen Wohnwagen oder einen Anhänger regelmässig nachts zwischen 22:00 und 06:00 Uhr auf öffentli-



- chem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen abstellt (Art. 19),
- c) der Meldepflicht gemäss Art. 22 nicht nachkommt,
 - d) gegenüber den mit der Abklärung der Gebührenpflicht gemäss Art. 19ff. be-
trauten Organen unwahre Angaben macht,
 - e) die Berechtigung zum Bezug einer Parkkarte gemäss Art. 7ff. mit unwahren
Angaben erschleicht,
 - f) eine ungültige Parkkarte gemäss Art. 7ff. verwendet,
 - g) gegen Anordnungen, Auflagen oder Bedingungen, die auf der Parkkarte ge-
nannt sind, verstösst.

² Der Stadtrat legt für einfache Fälle einen Ordnungsbussenbetrag fest.

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

² Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen-
den Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen aufgehoben.

IV. Finanzielle Auswirkungen der neuen Parkierungsverordnung (Beträge geschätzt)

	<i>Aufwand</i>	<i>Ertrag</i>
<i>Einmalig (Investitions- rechnung)</i>	Fr. 135'000.00 ... für die Signalisierung und Markierung der Blauen Zone, die Beschaffung von zu- sätzlichen Parkuhren und die Neupro- grammierung der bestehenden Parkuhren. Die Kosten für die Neugestaltung des Parkplatzes beim Hallenbad sind hierbei nicht berücksichtigt, da diese im Baukredit für das Hallenbad enthalten sind.	Fr. 0.00
<i>Jährlich wiederkehrend (Laufende Rechnung)</i>	Fr. 100'000.00 ... für den Unterhalt der neuen Parkplätze und Parkuhren, die Erhöhung des Kon- trollaufwands, die Betreuung des Schran- kensystems beim Hallenbad sowie die Administration der Dauerparkkarten (An- wohnerparkkarten)	Fr. 350'000.00 - Fr. 320'000.00 Parkgebühren aus den rund 500 zusätzlichen Parkplätzen (Reit- halle, Sportanlagen und Schützenhaus) - Fr. 20'000.00 Mehrertrag Nachtparking - Fr. 10'000.00 Dauerparkkarten

Die Ertragsminderung durch die Ausdehnung der Gratisparkzeit von 15 auf 30 Minuten und die Er-
tragssteigerung durch Erhöhung der Parkgebühr von Fr. 0.50 auf Fr. 1.00 pro Stunde werden sich
mutmasslich ausgleichen, zumal die erlaubte Parkzeit auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen im



Stadtzentrum auf 2 Stunden begrenzt ist und die Parkgebühr auf den Parkplätzen am See schon heute Fr. 1.00 pro Stunde beträgt.

V. Zusammenfassung / Gegenüberstellung der Parkierungsregime nach geltendem Recht, alter Parkgebührenverordnung (VgP) und neuer Parkierungsverordnung

	<i>Aktuelle Praxis</i>	<i>Alte Parkgebührenverordnung (VgP)</i>	<i>Neue Parkierungsverordnung</i>
Bewirtschaftete Parkplätze	Ca. 1000 Parkplätze	Ca. 2000 Parkplätze	Ca. 1500 Parkplätze
Bewirtschaftungsart(en)	Gebührenpflicht im Zentrum und auf den Parkierungsanlagen Weisse Zone („Krämeracker“)	Gebührenpflicht in der ganzen Stadt, ausser in den Aussenwachten	Gebührenpflicht im Zentrum und auf den Parkierungsanlagen Weisse Zone („Krämeracker“) Blauen Zone („Spital“)
Gebührenpflichtige Zeiten	Werktags, 07 -19 Uhr (mit Ausnahmen)	Werktags, 07 – 19 Uhr (mit Ausnahmen)	Werktags, 08 – 20 Uhr (mit Ausnahmen)
Gratisparkzeit	15 Minuten (ausser am See und auf Kurzzeitparkplätzen)	30 Minuten im Zentrum (ausser auf Kurzzeitparkplätzen), sonst keine Gratisparkzeit	30 Minuten (ausser am See und auf den Kurzzeitparkplätzen)
Gebührenhöhe	Fr. 0.50 / h Fr. 1.00/ h am See	Kontrollgebühr: Fr. 0.50 / h, zzgl. Benützungsg Gebühr im Zentrum: Fr. 1.00 / h Fr. 1.00 / h am See	Fr. 1.00 / h
Parkkarten (Jahresgebühr)	Handwerkerkarte: Fr. 100.00 Anwohnerkarte: Fr. 50.00 Vereinsparkkarte: -- Sonderparkkarte: diverse Tagesparkkarte: Fr. 5.00	Handwerkerkarte: Fr. 200.00 Anwohnerkarte: Fr. 200.00 Vereinsparkkarte: Fr. 200.00 * Sonderparkkarte: Fr. 200.00 Tagesparkkarte: Fr. 8.00	Handwerkerkarte: Fr. 200.00 Anwohnerkarte: Fr. Fr. 60.00 Vereinsparkkarte: Fr. 200.00 * Sonderparkkarte: Fr. 200.00 Tagesparkkarte: Fr. 5.00
Nachtparking (Monatsgebühr)	PW: Fr. 34.00 Lieferwagen: Fr. 56.00 LKW, Wohnwagen etc: Fr. 90.00	PW: Fr. 34.00 Lieferwagen: Fr.40.00 LKW, Wohnwagen etc: Fr. 80.00	PW / Lieferwagen: Fr. 40.00 LKW, Wohnwagen etc: Fr. 90.00

* Für die Vereine gratis, intern unter dem Titel „Vereinsunterstützung“ mit Fr. 200.00 verbucht.



C. Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Es wird eine neue Parkierungsverordnung gemäss dem Antrag des Stadtrates erlassen.
2. Der Stadtrat setzt die Parkierungsverordnung nach rechtskräftigem Beschluss durch den Gemeinderat in Kraft.
3. Es wird ein einmaliger Kredit in der Höhe von Fr. 135'000.00 für die Umsetzung der Parkierungsverordnung genehmigt.
4. Es wird ein jährlich wiederkehrender Kredit in der Höhe von Fr. 100'000.00 für den Vollzug der Parkierungsverordnung genehmigt.
5. Die Motion Nr. 592 wird abgeschrieben.
6. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.

Stadtrat Uster

Werner Egli
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber

Beilagen (nur für die Aktenaufgabe bestimmt)

- 1) Motion Nr. 592 betreffend «Sinnvolle Parkierungsverordnung für Uster» der Ratsmitglieder Cla Famos und Hans Keel
- 2) Bericht und Antrag des Stadtrates vom 1. Oktober 2014
- 3) Beschluss des Gemeinderates zum Bericht und Antrag des Stadtrates betreffend die Motion Nr. 592 vom 3. November 2014 (Erheblicherklärung)
- 4) Entwurf der Grundsätze des Stadtrates für eine neue Parkierungsverordnung
- 5) Stellungnahme des Initiativkomitees „Gegen Parkuhrenflut in Uster“ vom 6. Mai 2015
- 6) Stellungnahme der FDP-Fraktion vom 7. Mai 2015
- 7) Stellungnahme der SVP/EDU-Fraktion vom 7. Mai 2015
- 8) Stellungnahme der Grünen Uster vom 8. Mai 2015
- 9) Stellungnahme der SP-Fraktion vom 10. Mai 2015
- 10) Stellungnahme der Fraktion Mitte
- 11) Zusammenfassung / Gegenüberstellung der Fraktionserklärungen vom 27. Mai 2015
- 12) Entwurf für eine neue Parkierungsverordnung
- 13) Übersicht über die Parkierungszonen in Uster